

Anlage 1

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD - Fraktion in der Stadtvertretung Norderstedt

An die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Frau Müller - Schönemann

Rathaus Norderstedt

Norderstedt, 09.07.2014

Dringlichkeitsantrag - Bereitstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern an allen Norderstedter Grundschulen.

Sehr geehrte Frau Müller – Schönemann,

Im Namen der SPD – Fraktion bitten wir Sie, folgenden Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.7.2014 zu setzen.

Tagesordnungspunkt: Bereitstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern an allen Norderstedter Grundschulen.

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

- 1.) Bis zum Schulhalbjahr (1.2.2015) wird an allen zwölf Norderstedter Grundschulen Schulsozialarbeit stattfinden. Den bereits vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Grundschulen, auch aus dem Bereich der Offenen Jugendarbeit, wird die Möglichkeit angeboten, sich um diese Plätze zu bewerben. Die Mindestarbeitszeit beträgt 19.5 Stunden. Bei Mehrbedarf sind die Schülerzahlen ausschlaggebend. Werden besondere Grundschulen bereits vom Kreis oder vom Land gefördert, bleiben diese Angebote bestehen.
- 2.) Die Standards zur Einführung der Schulsozialarbeit des Landesarbeitskreises Schleswig-Holstein SCHULSOZIALARBEIT und die Richtlinien des Kreises Segeberg sind zwingend einzuhalten. (Anlage 1)
- 3.) Die Finanzierung ergibt sich aus dem Bericht der Landesregierung zur Schulsozialarbeit und den Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit ab 2015. (Anlage 2)
- 4.) Der JHA bittet den ASS, bei der Errichtung einer OGGS die notwendigen Räumlichkeiten für Schulsozialarbeit zu berücksichtigen.
- 5.) Der JHA bittet die Verwaltung, bis zur ersten Sitzung nach der Sommerpause um eine Aufstellung der notwendigen Personalstellen, der Kosten und der verbleibenden Personalstellen im Bereich Offene Kinder – und Jugendarbeit.
- 6.) Der Jugendhilfeausschuss und der ASS ist über die Umsetzung des Beschlusses laufend zu unterrichten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für die SPD-Fraktion

gez.

Sybille Hahn

i.A. Steffen Vogel
Fraktionssekretär

Fraktionsbüro
Rathaus Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 / 53595-506
Fax: 040 / 53595-516
spd-fraktion-norderstedt@wtnet.de



Standards für Schulsozialarbeit

Landesarbeitskreis Schleswig-Holstein

SCHULSOZIALARBEIT

Der Landesarbeitskreis „Schulsozialarbeit in Schleswig-Holstein“ (LAK) wurde 1991 gegründet. Zum Einen ist der LAK ein landesweites Gremium zum Erfahrungsaustausch, zur gegenseitigen Unterstützung und Fortbildung von sozialpädagogischen Fachkräften (Schulsozialarbeitern/innen). Zum Anderen dient er der Vernetzung von Schulsozialarbeit mit allen relevanten Institutionen (Ministerien, Trägern, politischen Gremien) im Lande. Große Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Bereich Öffentlichkeitsarbeit bekommen. Ein wichtiges Ziel der Arbeit des LAK ist, die Schulsozialarbeit zu professionalisieren.

Angesichts der rasanten Entwicklung von Schulsozialarbeit bundesweit als auch landesweit, wird immer deutlicher, dass es für die erfolgreiche und professionelle Schulsozialarbeit gemeinsamer fachlicher Grundlagen und Rahmenbedingungen bedarf. Die vorliegenden Standards sollen dazu einen Beitrag leisten. Sie sollen allen an Schulsozialarbeit Interessierten wie z. B. Sozialarbeitern/innen, Lehrern/innen, Schulleitungen, Elternvertretungen, Politikern/innen und Trägern von Schulsozialarbeit Orientierung sein und zur Qualitätsentwicklung beitragen.

Schleswig-Holstein, 2013

Definition

Es gibt viele Definitionen von Schulsozialarbeit, die vieles gemeinsam haben und dennoch unterschiedlich sind. Der LAK hat für sich die folgende Definition erarbeitet.

Schulsozialarbeit ist ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot, das durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule dauerhaft im Schulalltag verankert ist. Leistungen, Aufgaben und Methoden der Jugendhilfe werden somit integrativer Bestandteil der Schule. Sie trägt zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei. Schulsozialarbeit unterstützt und ergänzt Lehrkräfte bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Durch ihre ganzheitliche Wahrnehmung von jungen Menschen und einer systemischen Betrachtungs- und Handlungsweise bringt Schulsozialarbeit eine zusätzliche pädagogische Qualität in die Schule. Schulsozialarbeit ist ein niedrigschwelliges Angebot der Sozialen Arbeit für alle Schulformen.

Die gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit ist in erster Linie das Kinder- und Jugendhilfegesetz und zum Teil das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Sozialpädagogische Fachkräfte müssen vor Ort ein eigenständiges auf die jeweiligen Bedingungen und Bedarfe abgestimmtes Konzept für Schulsozialarbeit entwickeln.

Dieses ist abhängig von den Gegebenheiten wie der Schulform, Größe, Ausstattung und Räumlichkeiten der Schule, dem Einzugsgebiet und nicht zuletzt dem Personalschlüssel der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Grundhaltungen

Schulsozialarbeit orientiert sich unter anderem an übergreifenden Prinzipien der Sozialen Arbeit, deren Einhaltung ein unverzichtbarer Bestandteil professionellen Handelns ist. Bei der Formulierung der Grundhaltungen haben wir uns an einem Artikel von Baier, F. „Schulsozialarbeiterischer Habitus“ (...) orientiert.

Wertschätzung/Respekt

Den Einzelnen als Individuum „Wert schätzen“. In der Schulsozialarbeit bedeutet dies, die Kinder und Jugendlichen in ihrer gesamten Persönlichkeit, ihren individuellen Verhaltensweisen und Entscheidungen, ihrem sozialen Umfeld zu respektieren. Sie Wert zu schätzen und gleichzeitig die individuellen Ressourcen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Partizipation

Ausgehend von der grundsätzlichen Selbstverantwortung des Menschen, sollen die Klienten der Sozialen Arbeit dazu ermutigt werden, sich aktiv zu beteiligen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Sie haben eine eigene Vorstellung von ihrem Lebenskonzept, die respektiert, gewürdigt und einbezogen werden muss. Nur wenn Lösungsvorschläge gemeinsam ausgehandelt werden, haben sie eine Chance angenommen zu werden. Eine Ausnahme gilt bei Kindeswohlgefährdung, dennoch ist eine Information der Betroffenen wichtig.

Parteilichkeit

Thiersch schlägt vor Parteilichkeit im Sinne von „Anwalt sozialer Gerechtigkeit zu verstehen“ mit dem Ziel, „gerechtere Lebenskonzepte“^d herzustellen. Parteilichkeit hat da seine Grenzen, wo andere Personen beeinträchtigt werden könnten bzw. sie Nachteile dadurch erlangen würden, d. h. nicht alle Wünsche und Interessen von Kindern und Jugendlichen können erfüllt werden

Ganzheitliche Sichtweise

Menschen in ihrer gesamten Lebenswelt sehen und ernst nehmen. „Schulsozialarbeit trägt zur ganzheitlichen Bildung von Schülerinnen und Schülern bei, indem sie Rahmenbedingungen zum Erleben von Gemeinschaft und Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler herstellt und gezielte Hilfen jenen anbietet, die dieser Förderung bedürfen“ (Eisenacher Thesen 2011, Kooperationsverbund Schulsozialarbeit).

Vertraulichkeit

Das Gelingen von Sozialer Arbeit und somit auch der Schulsozialarbeit basiert auf Vertraulichkeit, auf vertraulichen Beziehungen. Es ist also unabdingbar, die rechtliche und berufsethische Schweigepflicht einzuhalten.

Bei der Einhaltung der Schweigepflicht gibt es Ausnahmen wie z. B. Kindeswohlgefährdung, Selbst- und Fremdgefährdung. Hier gilt derselbe Grundsatz wie bei Partizipation, durch Information und Einbeziehung der Betroffenen in den Entscheidungsprozess kann die vertrauliche Beziehung aufrechterhalten werden.

Niedrigschwelligkeit

Die Niedrigschwelligkeit ist zum Einen dadurch gegeben, dass Schüler/innen keine größeren räumlichen Strecken überwinden müssen und zum Anderen dadurch, dass am Ort Schule eine erwachsene, vertraute Person ist, an die sie sich bei Bedarf wenden können.

Freiwilligkeit

Menschen sollen in ihrer individuellen Autonomie ernst genommen, in ihrer Würde geachtet und nicht bevormundet werden. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Schulsozialarbeit ist immer wieder damit konfrontiert, dass Schüler/innen von anderen Personen „geschickt“ werden. Um den Erfolg der Arbeit nicht zu gefährden, ist es notwendig, die Freiwilligkeit „wieder herzustellen“, Schüler/innen umfassend über das Hilfsangebot zu informieren.

So können sie selbst entscheiden, ob die angebotene Hilfe für sie von Nutzen ist und sie sie annehmen möchten oder nicht. Die Ablehnung muss ohne Sanktionen bleiben.^{ii,iii}

Ziele der Schulsozialarbeit

- Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung
- Vermeidung und Abbau von Bildungsbenachteiligung
- Verbesserung der Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen
- Verbesserung des Schulklimas
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern
- Förderung von Sozialkompetenzen, Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktlösungen
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit
- Förderung der interkulturellen Kompetenzen
- Förderung der Berufs- und Lebensplanung
- Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern
- Aufbau stabiler Beziehungssysteme
- Stabilisierung bei Krisen in Familie, Schule und Peergroup
- Verankerung sozialpädagogischer Inhalte im Schulprogramm, -profil
- Vernetzung und Öffnung der Schule im Sozialraum

Schulsozialarbeit will nicht nur intervenieren, sondern vor allem präventiv wirken.

Rahmenbedingungen

Berufliche Qualifikation

Schulsozialarbeiter/innen sollen mindestens über ein Fachhochschulstudium oder ein Hochschulstudium (Diplom/Magister, Master, Bachelor) verfügen.

Personal

Ein angemessener Personalschlüssel ist eine sozialpädagogische Fachkraft auf 150 Schülerinnen und Schüler, bei der Besetzung sollte der Gender beachtet werden. Um eine Kontinuität von Schulsozialarbeit zu gewährleisten, sind unbefristete Vollzeitstellen anzustreben.

Schulsozialarbeit kann nur professionell und qualitativ geleistet werden, wenn sie kontinuierlich ausschließlich an einem Schulstandort eingesetzt ist.^{iv,v}

Konzept

Schulsozialarbeit benötigt ein eigenständiges Konzept, das sich an dem Profil der jeweiligen Schule orientiert und mit der Jugendhilfe abgestimmt ist. Kooperationsverträge mit konkreten Zielvereinbarungen sind zwischen den einzelnen Institutionen zu schließen. Notwendig ist die Entwicklung einer praxisgerechten angemessenen Dokumentation. Selbst- und Fremdevaluation sind unbedingt erforderlich.

Räumlichkeiten

Schulsozialarbeit benötigt angemessene Räume: Büro- und Beratungsräume, Räume für soziale Gruppenarbeit und für freizeitpädagogische Angebote. Auch Klassen- und Fachräume müssen für außerunterrichtliche Angebote zur Verfügung stehen.

Ausstattung und Etat

Die Büroräume müssen zeitgemäß unter anderem mit Telefon-, PC- und Internetanschluss ausgestattet sein. Für soziale Gruppen- und Beratungsarbeit müssen die notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung stehen bzw.

angeschafft werden. Ein eigenständiger Etat für Verbrauchs- und Arbeitsmaterial ist dazu erforderlich.

Arbeitszeit und Gehalt

Arbeitszeit und Gehalt richten sich nach den Bestimmungen des TVöD. Dienstliche Termine außerhalb der Schule wie Hausbesuche, Stadtteilkonferenzen, aber auch Teambesprechungen und Fortbildungen gehören selbstverständlich zur Arbeitszeit. Für die Vorbereitung und Reflexion der pädagogischen Arbeit sowie der Dokumentation und Reflexion muss Zeit (1/3 der Arbeitszeit) zur Verfügung stehen. Diese Arbeit muss nicht zwingend in der Schule geschehen. Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrstunden werden durch entsprechende Arbeitsbefreiungen in den Ferien ausgeglichen.

Fort- und Weiterbildung

Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie fachlicher Austausch mit sozialpädagogischen Fachkräften anderer Schulen (Teilnahme an Regionalgruppen, Landesarbeitskreis, ...) muss gewährleistet sein. Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Reisekosten müssen Gelder zur Verfügung stehen.

Supervision

Supervision und kollegiale Fallbearbeitung ist unverzichtbarer Bestandteil professioneller pädagogischer Arbeit.

Schulsozialarbeiter/innen müssen die Möglichkeit erhalten, auf dienstlicher Basis regelmäßig an Supervisionen teilnehmen zu können. Gelder dafür müssen zur Verfügung gestellt werden.

Zentrale Arbeitsfelder

Sozialpädagogische Hilfen und Beratung

- bei der Bewältigung von Problem und Konfliktsituationen in Schul und Lebensbereichen (z. B. häusliche Gewalt, Trennungsprobleme, Erziehungsschwierigkeiten, Süchte, Schulabsentismus usw.) für Schülerinnen und Schüler für Lehrerinnen und Lehrer für Eltern
- Begleitung und Beratung von Schülern/innen und Eltern bei der Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen und anderen Unterstützungsangeboten
- Intervention in akuten Krisensituationen von Schülerinnen und Schülern

Sozialpädagogische Gruppenarbeit in Kleingruppen und im Klassenverband

- Kompetenztraining z. B. in den Bereichen Sozialverhalten, Regelakzeptanz, Konfliktlösungsstrategien, Mobbing, Mediennutzung
- Training von Team- und Gruppenfähigkeiten
- Persönlichkeitsstärkung
- Mediatorenausbildung
- Mädchen- und Jungenarbeit

Kooperation mit außerschulischen Institutionen – sozialräumliche Vernetzung

- Ressourcen im Sozialraum erschließen
- Austausch und Vernetzung mit sozialräumlichen Kooperationspartnern
- Vermittlung von Schülern/innen und Eltern in außerschulische Beratungs- und/oder Therapieeinrichtungen
- Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten sowohl im fachlichen wie im kulturellen Bereich

Elternarbeit

- Organisation und Durchführung von thematischen Elternabenden sowohl in eigener Regie als auch in Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen

- Hilfestellung bei Erziehungsfragen

Mitgestaltung von freizeitpädagogischen Angeboten

- Mitwirkung an der Entwicklung eines freizeitpädagogischen Konzeptes
- Beratung des Freizeitpersonals in pädagogischen Fragen

Gestaltung von Übergängen von

- Kindertagesstätte – Schule
- Grundschule – weiterführende Schule
- Schule – Beruf
- Schulwechsel

Schulkulturentwicklung

- Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen
- Beratung und Unterstützung der Schülervertretung
- Mitarbeit in allen schulischen Gremien - Lehrerkonferenz, Schulkonferenz, Klassenkonferenzen, Schulleitung, Ausschüssen, Arbeitsgemeinschaften, Mitarbeit am Schulprogramm

Zentrale gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz

- § 1, 1 Recht der jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- § 1, 3, 1-4 Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Vermeidung von Benachteiligungen, Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, Beitrag zur Erhaltung positiver Lebensbedingungen für Kinder und einer kinderfreundlichen Umwelt
- § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 9, 3 Abbau von Benachteiligungen zwischen Mädchen und Jungen und Förderung der Gleichberechtigung
- § 11, 1 Angebote zur Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung
- § 11, 3 Angebote der Arbeitswelt, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit sowie Beratung
- § 13, 1 Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung ...
- §§ 16-18 Beratung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten
- § 29 Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen mit dem Ziel sozialen Lernens
- § 81 Kooperation der Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen
- § 65 Besonderer Vertrauensschutz in persönlichen und erzieherischen Hilfe

STGB

- § 203 Verschwiegenheitsverpflichtung

Schulgesetz Schleswig-Holstein

- § 3, 3 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit Trägern der Kitas, der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen

- § 4 Bildungs- und Erziehungsauftrag
- § 6, 6 Zur Unterstützung des Erziehungsauftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf ... Angebote der Schulträger fördern, die der Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).
- § 62, 4 Ein/e Vertreter/in der sozialpädagogischen Fachkräfte mit beratender Stimme in der Schulkonferenz
- § 64, 1 Ein/e Vertreter/in der sozialpädagogischen Fachkräfte als stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz
- § 65, 1 Teilnahme von sozialpädagogischen Fachkräften an Klassenkonferenzen mit beratender Stimme ist möglich
- § 33, 3 Weisungsbefugnis der Schulleitung

Dienst- und Fachaufsicht

Die Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter unterliegen vorrangig der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Beschäftigungsstellen. Die Weisungsbefugnis der Schulleitung beschränkt sich somit praktisch auf innerorganisatorische Fragestellungen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten von der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter an die Schulleitungen ist im Grundsatz nur mit der Einwilligung des Betroffenen oder seiner Eltern zulässig^{vi}

Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein

Bundeskinderschutzgesetz

Landesdatenschutzgesetz und Datenschutzverordnung der Schulen

– Stand: Mai 2013 –

Literatur:

- i Thiersch, H. (2002): Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit, Weinheim; Zitiert nach Baier, F. siehe unten
- ii Baier, F. und Deinet, U. (2011): Praxisbuch Schulsozialarbeit, Verlag Barbara Budrich
- iii International Federation of Social Workers (IFSW) „Ethische Grundsätze Sozialer Arbeit“, Colombo, Sri Lanka Juli 1984
- iv Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, „Niemanden zurücklassen – Integration durch Schulsozialarbeit“
- v Beschluss der GEW Bundesfachgruppe „Sozialpädagogische Berufe“, 2002
- vi Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (2011); Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen





Bericht

der Landesregierung

Schulsozialarbeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Anlass

Der Landtag hat mit der Drucksache 18/1563 die Landesregierung gebeten, bis zur 23. Tagung des Landestages schriftlich darzulegen, mit welchen Mitteln die Landesregierung plant, die Schulsozialarbeit auch künftig auf dem derzeitigen bzw. aufwachsenden finanziellen Niveau sicherzustellen. Dabei soll aufgezeigt werden, wie und in welchem Maße sie die Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgabe finanziell unterstützen wird.

Gliederung

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Sachstand: | |
| | Die aktuelle Finanzierung von Schulsozialarbeit (2011-2014) | 4 |
| 2 | Perspektive: | |
| | Die künftige Unterstützung von Schulsozialarbeit mit Landesmitteln | 6 |

Anlage

1 Sachstand:

Die aktuelle Finanzierung von Schulsozialarbeit (2011 bis 2014)

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind - als „engste Form der Kooperation von Schule und Jugendhilfe“¹ - an der Schnittstelle dieser beiden Systeme mit ihren jeweils unterschiedlichen Rechts-, Organisations- und Leistungsbereichen zu verorten. Dieses Selbstverständnis bildet sich insbesondere auch in der Finanzierung ab, die sich bis 2011 im Wesentlichen auf kommunales Jugendhilfe- und Schulträgerengagement beschränkte. Erst 2011 wurden mit der Änderung des Schulgesetzes die Voraussetzungen für eine Landesbeteiligung an Schulsozialarbeit geschaffen. Dort ist in § 6 Abs. 6 folgende Bestimmung aufgenommen worden:

„Zur Unterstützung des Erziehungsauftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).“

Landesseits wurden seither für diese Unterstützungsaufgabe insgesamt 11,7 Mio. € zur Verfügung gestellt: 0,8 Mio. € in 2011, 1,7 Mio. € in 2012, jeweils 4,6 Mio. € in 2013 und 2014. Diese Mittel, die regelmäßig auf der Grundlage der „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“² vergeben werden, sind für die Erstattung von Personal- und Sachkosten vorgesehen, soweit sie insbesondere den Schulträgern für Angebote der Schulsozialarbeit an Schulen mit Primarstufe entstehen.

Diese Landesfinanzierung von Schulsozialarbeit ergänzt **die Eigenmittel der Schul- und Jugendhilfeträger**. Darüber hinaus standen diesen von 2011 bis 2013 die **Zuweisungen zur Verfügung, die die Bundesregierung im Rahmen des Bund-Länder-Kompromisses zum Regelbedarfsermittlungsgesetz** bereitgestellt hat und die nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergesetz vom 27.05.2011 (AG-SGB II/BKGG) für Schulsozialarbeit sowie für Mittagsverpflegung für Kinder in Hortunterbringung zu

¹ Karsten Speck: Schulsozialarbeit. Eine Einführung. 2. Auflage. München und Basel 2009, S. 31.

² Diese Leitlinien werden - in der 2014 geltenden Fassung - als Anlage beigefügt.

verwenden waren.

Auf dieser Grundlage haben die Kreise und kreisfreien Städte von 2011 bis 2013 eine Zuweisung in Höhe von 2,8% ihrer Ausgaben für Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II (sog. KdU) zweckgebunden für Angebote der Schulsozialarbeit und zur Unterstützung des Hortmittagsessens von Kindern aus dem Rechtskreis des SGB II und des § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten. Die Bundesbeteiligung verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Jahre: In 2011 standen 13,36 Mio. €, in 2012 13,26 Mio. € und in 2013 13,69 Mio. € zur Verfügung, die in Schleswig-Holstein aufgrund der geringen Zahl von Hortplätzen ganz überwiegend für Schulsozialarbeit verausgabt werden konnten.

Die Bundesregierung hat zwar eine Anschlussfinanzierung nach dem 31.12.2013 abgelehnt. Nach § 8 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (vom 13.12.2013) können die Kreise und kreisfreien Städte jedoch **die 2011 nicht verausgabten Zuweisungen für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket** auch zur Finanzierung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit verwenden:

„Für nicht abgeflossene, zweckgebundene Mittel nach Absatz 2 Nr. 2, die nicht an den Bund zurückgeführt werden müssen, wird die Zweckbindung dahingehend geändert, dass sie auch für Maßnahmen der Schulsozialarbeit, die Fortführung der Förderung von Mittagessen von Schülerinnen und Schülern in Horteinrichtungen und zur Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II oder § 6b BKGG verwendet werden dürfen.“

Unter der Annahme, dass diese Mittel wie bisher weitgehend für Schulsozialarbeit eingesetzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein auf einen Gesamtbetrag in **Höhe von 15,76 Mio. €** zugreifen, der - mit Ausnahme der Kreise Nordfriesland und Plön - über der Bundeszuweisung in den Jahren 2011 bis 2013 liegen dürfte. Daher sollten im laufenden Jahr die bestehenden Angebote der Schulsozialarbeit grundsätzlich wie in den Vorjahren finanziert werden können. Ob den Kreisen und kreisfreien Städten darüber hinaus noch Restmittel aus den von 2011 bis 2013 erfolgten Bundeszuweisungen für Schulsozialarbeit und Hortmittages-

sen zur Verfügung stehen, ist dem Land nicht bekannt.

Insgesamt haben die Landes- und Bundesmittel zu einem erheblichen Ausbau von Schulsozialarbeit beigetragen: Der Landesrechnungshof hat 2008 in seiner Prüfungsmitteilung „Ergebnis der Prüfung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe“ (20-Pr 1588/2008) für das Schuljahr **2008/09** landesweit **148 besetzte Stellen für Schulsozialarbeit** erfasst. 2012 wurden nach Auskunft der Kommunalen Landesverbände vom 10.11.2013 bereits **„ca. 400 Stellen (Vollzeitäquivalente) für Schulsozialarbeit** in kommunaler Verantwortung finanziert“, für die Personalkosten in Höhe von knapp 19,5 Mio. € entstanden seien. Da in den Jahren 2012 und 2013 der Bund und das Land ein Mittelvolumen im Umfang von 17,80 Mio. € bzw. 18,29 Mio. € bereitgestellt haben, dürften sich die kommunalen Eigenmittel gegenüber 2008/09 entsprechend reduziert haben.

2 Perspektive:

Die künftige Unterstützung von Schulsozialarbeit mit Landesmitteln

Die Wirksamkeit von Schulsozialarbeit bedarf in hohem Maße der personellen Kontinuität und Verbindlichkeit, damit ihre individuelle und soziale Beziehungsarbeit stabil in den Schulalltag integriert werden kann. Deshalb beabsichtigt die Landesregierung, ab 2015 **zusätzlich zu den bislang bereitgestellten 4,6 Mio. € die entfallene Bundesfinanzierung in vollem Umfang** zu übernehmen. Dies ist im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in § 28 Abs. 1 und 2 wie folgt bestimmt:

„(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit jährlich 17,7 Mio. Euro zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung. Für Hortmittagessen von schulpflichtigen Kindern, die die sonstigen Fördervoraussetzungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz und AsylbLG erfüllen, werden jährlich 300.000 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen für Maßnahmen der Schulsozialarbeit entscheidet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft. Die Mittel die-

nen der Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags. Bei der Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte werden die einzelnen Schularten, die jeweilige Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Notwendigkeit von präventiven Ansätzen vor allem im Primarbereich, die Belastungssituation einzelner Schulstandorte sowie der spezifische Förderbedarf bei der inklusiven Beschulung berücksichtigt.“³

Vorbehaltlich der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags soll dieses Gesetz zum 01.01.2015 in Kraft treten, sodass künftig im Aufgabenfeld Schulsozialarbeit verlässlichere Planungen und eine nachhaltige Verankerung dieser Unterstützungsform am Lernort Schule möglich sein werden, und zwar auf der Grundlage eines noch zu entwickelnden Rahmenkonzepts.⁴ Dieses Engagement des Landes für die Verstetigung von Schulsozialarbeit wird dann - ab 2015 - weit über dem Vorschlag des Landesrechnungshofs liegen, der die Gesamtkosten auf 28,3 Mio. € beziffert und eine paritätische Aufteilung der Kosten zwischen dem Land und dem Jugendhilfeträger sowie dem Schulträger angeregt hat.⁵

³ LT-Drucksache Nr. 18/1659

⁴ Zusätzlich zu den Mitteln, die den Schulträgern zur Verfügung gestellt werden sollen, werden im Haushalt des MBW 100.000 € für übergeordnete Planungen und Ausgaben für Fortbildungen veranschlagt.

⁵ „Ergebnis der Prüfung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe“ (20-Pr 1588/2008)

Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit

Über den Einsatz der Mittel, die gemäß § 6 Abs. 6 SchulG bereitgestellt werden, sollen die Schulrätinnen und Schulräte auf der Grundlage dieser Leitlinien in eigener Verantwortung entscheiden.

1. Zweckbestimmung

Die Schulen sollen durch den Einsatz der Mittel für die Schulsozialarbeit bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags unterstützt werden. Im Interesse einer frühzeitigen Intervention dienen die Mittel vorrangig der Förderung von Schulsozialarbeit an den Grundschulen. Damit wird berücksichtigt, dass die Möglichkeit, Erziehungskonflikte zu lösen, umso größer ist, je jünger die Schülerinnen und Schüler sind.

2. Förderfähige Maßnahmen

Das Schulgesetz legt in § 6 Abs. 6 nicht fest, in welcher Form die Schulsozialarbeit gefördert werden soll, und eröffnet damit große Handlungsspielräume. Das Spektrum der Unterstützung von Schulen durch sozialpädagogische Fachkräfte reicht von der schülerbezogenen Einzelfallhilfe und der sozialpädagogischen Gruppenarbeit über die Fortbildung von Lehrkräften und die Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe bis hin zur Elternarbeit. Es können daher die Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften sowie von Erzieherinnen und Erziehern gefördert werden. Eine andere berufliche Qualifikation ist berücksichtigungsfähig, wenn auch sie geeignet ist, der Erreichung des in

Nr. 1 bestimmten Zwecks zu dienen. Darüber hinaus ist es zulässig, die Mittel bis zur Höhe von jeweils 5 % des dem einzelnen Schulamt zugewiesenen Verfügungsrahmens (siehe unten Nr. 5) auch für Fortbildungen und für Sachkosten, soweit diese für die Maßnahmen der Schulsozialarbeit unmittelbar erforderlich sind, zu verwenden. In Betracht kommen dabei insbesondere gemeinsame Fortbildungen, beispielsweise für Schulleitungsteams oder Lehrerkollegien mit sozialpädagogischen Fachkräften, zum Umgang mit Erziehungskonflikten oder

zur Weiterentwicklung von Kooperationen zwischen Schule und schulnahen Unterstützungssystemen (u.a. der Jugendhilfe).

3. Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe

Die Schulsozialarbeit stellt eine Aufgabe an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe dar. Sie kann deshalb vor allem dann wirkungsvoll gestaltet werden, wenn Schule und Jugendhilfe eng zusammenarbeiten. Daher soll über die Verwendung der Mittel in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) entschieden werden.

4. Mittelempfänger

Die Mittel sollen grundsätzlich an die einzelnen Schulträger vergeben werden. Mit ihnen ist eine Vereinbarung zu schließen, in der Art und Umfang der Schulsozialarbeit oder anderer Maßnahmen konkretisiert werden, die der Unterstützung des schulischen Erziehungsauftrags dienen.

5. Höhe und Bereitstellung der Mittel

Für das Haushaltsjahr 2014 steht ein Betrag von 4,6 Mio. € bereit. Den Schulämtern wird daraus ein Verfügungsrahmen zugewiesen, der sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe in den jeweiligen Schulamtsbezirken bemisst (siehe Anlage). Innerhalb dieses Verfügungsrahmens und der in Nr. 1 getroffenen Zweckbestimmung regeln die Schulrätinnen und Schulräte den Mitteleinsatz. Fällige Rechnungen über die für die Schulsozialarbeit entstehenden Personalkosten sind durch die Schulrätinnen und die Schulräte auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen und dem Bildungsministerium vorzulegen. Anträge auf Erstattung von Sachkosten sind sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Bildungsministerium weiterzuleiten. Von dort wird die Auszahlung veranlasst.

Ansprechpartnerinnen im MBW:

- für Schulsozialarbeit: Dr. Heide Hollmer (III 20), Tel. 0431/988-2501
E-Mail: heide.hollmer@mbw.landsh.de

- Susan Kagelmacher (III 202), Tel. 0431/988-2468
E-Mail: susan.kagelmacher@mbw.landsh.de

Ansprechpartner/ -in im MSGFG:

- für Jugendhilfe-Schule: Karsten Egge (VIII 32), Tel. 0431/988-7470
E-Mail: karsten.egge@sozmi.landsh.de

- Dörte Peters (VIII 321), Tel. 0431/988-2453
E-Mail: doerte.peters@sozmi.landsh.de

Aufteilung der Landesmittel für Schulsozialarbeit im Haushaltsjahr 2014: 4,6 Mio. €**Berechnungsgrundlage: Schülerzahlen in der Primarstufe aller schulamtsgebundenen Schulen**

| Kreis / kreisfreie Stadt | Schülerzahl in der Primarstufe (vorläufige Statistik SJ 2013/14) | Berechnung für 2014 - nach Schülerzahlen in der Primarstufe - gerundet - |
|--------------------------|--|--|
| Dithmarschen | 4.693 | 222.000,00 € |
| Lauenburg | 7.215 | 341.000,00 € |
| Nordfriesland | 5.494 | 260.000,00 € |
| Ostholstein | 6.406 | 303.000,00 € |
| Pinneberg | 10.801 | 511.000,00 € |
| Plön | 4.466 | 211.000,00 € |
| Rendsburg-Eckernförde | 9.480 | 449.000,00 € |
| Schleswig-Flensburg | 6.650 | 315.000,00 € |
| Segeberg | 9.576 | 453.000,00 € |
| Steinburg | 4.540 | 215.000,00 € |
| Stormarn | 8.756 | 414.000,00 € |
| Flensburg | 2.190 | 104.000,00 € |
| Kiel | 6.967 | 330.000,00 € |
| Lübeck | 6.849 | 324.000,00 € |
| Neumünster | 2.746 | 130.000,00 € |
| | 96.829 | 4.582.000,00 € |

Anmerkungen:

Termin: 30.11.2014 für Erstattungsanträge

Termin: 31.01.2015 für Sachberichte